

## SATZUNG

### § 1 Name und Sitz des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen Auxilium, Gesellschaft für Entwicklungshilfe e.V.  
Er wurde 1963 durch Errichtung einer Satzung gegründet.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Radolfzell am Bodensee.
- 3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Radolfzell unter der Nummer VR 38 eingetragen.

### § 2 Ziel und Zweck des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke und ist vom Finanzamt Singen als mildtätigen, kirchlichen und als besonders förderungswürdig anerkannten, gemeinnützigen Zwecke der Völkerverständigung dienend anerkannt. Er ist berechtigt Zuwendungsbestätigungen für steuerliche Zwecke auszustellen.
- 2) Zweck des Vereins ist es, Gaben und Beiträge jeder Art zu verwalten und zusammen und mit ihnen die katholische Missionsarbeit im In- und Ausland, insbesondere die pastorale und die pastoral-soziale Arbeit der katholischen Kirche in Entwicklungsländern zu unterstützen und auf der Basis christlicher Lebensführung zu vermitteln.  
Dies geschieht durch zur Verfügungstellung von Geld- und Sachmitteln an gemeinnützige katholische Missionswerke, Ordensgemeinschaften, Missionare und Priester der Katholischen Kirche. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zu den Schwerpunkten der Hilfe zählen:

- a) die Förderung der Missionsarbeit. Mit Hilfe von Theologiestipendien soll der Priesternachwuchs und geistliche Berufe gefördert werden.  
Durch pastorale Hilfen soll der Bau von Kirchen, Kapellen und Konventen sowie von Kindergärten und die Anschaffung von Fahrzeugen ermöglicht werden.  
„Mess-Stipendien“ sollen für die materielle Unterstützung der Priester in ihren Diözesen sorgen.
- b) Schulgeldstipendien für Waisen und ärmste Kinder, Ausbildungsstipendien für Lehrer, handwerkliche und soziale Berufe.

- c) die Förderung gezielter Projekte zur Verbesserung der Lebenschancen und zur Hebung der Infrastruktur (Hospitäler, Farmen etc.)
  - d) Überlebenshilfe durch Versenden von Woldecken, Verbandsmaterial, Medikamenten, Kleider und anderer lebenswichtiger Güter.
  - e) die Weckung des Bewusstseins der Menschen in unserem Lande für die unterentwickelten Länder der sogenannten „Dritten Welt“.
- 3) Die Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Zuschüsse, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins haben sie keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### § 3 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und außerordentliche (Förder)-Mitglieder.
- 2) Jahresbeiträge werden von den Mitgliedern nicht erhoben.

### § 4 Ordentliche Mitgliedschaft

- 1) Ordentliche Mitglieder des Vereins sind:
  - a) kraft Amtes der jeweilige Pfarrer bzw. Pfarradministrator der Katholischen Pfarrgemeinde Münster ULF Radolfzell
  - b) bis zu 40 natürliche Personen, die den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen. Über die Aufnahme entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in geheimer Wahl.
- 2) Die Mitgliederversammlung kann natürlichen und juristischen Personen, die sich beispielhaft und richtungsweisend um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben, auf Vorschlag des Vorstandes die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

- 3) Die ordentliche Mitgliedschaft endet durch
  - a) den Tod
  - b) die schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand,
  - c) den Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit, wenn ein Mitglied den Verein schädigt oder zu schädigen versucht.

#### § 5 Außerordentliche Mitgliedschaft

- 1) Außerordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die sich bereit erklären, die Zwecke des Vereins durch Zahlung von Förderbeiträgen zu unterstützen. (nachfolgend Fördermitglieder genannt)
- 2) Die Fördermitglieder werden zu den Mitgliederversammlungen eingeladen, haben jedoch kein Stimmrecht.

#### § 6 Organe des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind
  - a) der Vorstand,
  - b) die Mitgliederversammlung

#### § 7 Der Vorstand.

- 1) Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem Präsidenten;
  - b) dem Geschäftsführer, der auch die Stellvertretung des Präsidenten wahrnimmt;
  - c) dem Schatzmeister, auch als Vertreter des Geschäftsführers;
  - d) dem Schriftführer;
  - e) und bis zu vier weiteren Mitgliedern als Beisitzer;
  - f) dem jeweiligen Pfarrer oder Pfarradministrator der Katholischen Pfarrgemeinde Münster ULF Radolfzell. Er besitzt ein Vetorecht in Glaubens- und Sittenfragen.

- 2) Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Es wird bestimmt, dass der Präsident oder der Geschäftsführer und ein weiteres Mitglied des Vorstandes den Verein vertreten.
- 3) Der Präsident repräsentiert den Verein und leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen. Er führt den Verein zusammen mit dem Geschäftsführer und koordiniert die Arbeit innerhalb des Vereins, sowie die Zusammenarbeit mit Dritten.
- 4) Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Einberufung der Sitzungen, die Feststellung der Tagesordnung, die Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.
- 5) Der Schatzmeister erledigt die finanziellen Geschäfte des Vereins. Er stellt am Jahresende den Rechnungsabschluss.
- 6) Der Schriftführer führt in allen Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung das Protokoll.
- 7) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des bestehenden Vorstandes jeweils auf sechs Jahre gewählt, ein erforderliches Ersatzmitglied auf die gleiche Weise für die restliche Wahlperiode dazu gewählt. Stimmberechtigt sind alle anwesenden ordentlichen Mitglieder gemäß § 4 Absatz 1. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme. Wiederwahl ist zulässig. Ehrenmitglieder haben Stimmrecht. Der bisherige Vorstand bleibt bis zur nächsten Neuwahl im Amt.
- 8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn außer dem Präsidenten oder dem Geschäftsführer wenigstens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Dem Vorstand obliegt die Entscheidung über Art und Umfang der Vergabe von Fördermitteln. In dringenden Fällen wird dem Geschäftsführer nach einvernehmlicher Rücksprache mit dem Präsidenten und Schatzmeister die Entscheidung übertragen. Bei sonstigen dringenden Entscheidungen kann der Geschäftsführer um telefonische Stimmabgabe bitten.
- 9) Der Vorstand legt jährlich der Mitgliederversammlung den Rechnungsabschluss zur Genehmigung vor.

## § 8 Die Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Es ist beschließendes Organ für alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins.
- 2) Die Mitgliederversammlung besteht aus den in § 4 Absatz 1 genannten Mitgliedern und den Fördermitgliedern nach § 5 Absatz 1. Nur die ordentlichen Mitglieder haben ein Stimmrecht. Jedes Fördermitglied kann an der Versammlung teilnehmen.
- 3) Eine Mitgliederversammlung findet in der Regel jährlich einmal statt. Die ordentlichen Mitglieder sind dazu schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens zehn Tage vor dem Verhandlungstag einzuberufen. Die Einladung für die Fördermitglieder erfolgt durch Bekanntmachung im Gottesdienstanzeiger der Münsterkirche ULF in Radolfzell und in einem örtlichen öffentlichen Mitteilungsblatt.  
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder diese beim Vorstand beantragt. Der Vorstand kann zu nicht öffentlichen, außerordentlichen Mitgliederversammlungen einberufen.
- 4) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
  - a) die Wahl des Vorstandes gemäß § 7 der Satzung;
  - b) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung schriftlich zu berichten haben. Sollte das Sammlungsergebnis im Jahr über 250.000 € liegen, wird der Vorstand ermächtigt, zur Prüfung einen vereidigten Buchprüfer oder eine Buchprüfungsgesellschaft zu beauftragen;
  - c) Entgegennahme des Tätigkeits- und Rechenschaftsberichtes, die Feststellung des Jahresabschlusses, sowie die Entlastung des Vorstandes;
  - d) die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften gemäß § 4 Absatz 2;
  - e) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 4 Absatz 3c.
- 5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

## § 9 Auflösung des Vereins

- 1) Zur Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich. Die Auflösung muss als Tagesordnungspunkt in der schriftlichen Einladung an die ordentlichen Mitglieder und in der Einladung an die Fördermitglieder, die durch Bekanntmachung im Gottesdienstanzeiger der Münsterkirche ULF Radolfzell und in einem örtlichen, öffentlichen Mitteilungsblatt zu erfolgen hat, ausdrücklich angegeben werden.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen und alle sonstigen Werte an die Katholische Kirchengemeinde Münster ULF Radolfzell mit der Auflage, es im Sinne des Vereinszweckes zu verwenden. Eine Ausschüttung an Mitglieder ist ausgeschlossen.

## § 10 Schiedsstelle

- 1) Streitigkeiten ist das Erzbischöfliche Ordinariat in Freiburg im Breisgau zuständig. Seine Entscheidung ist verbindlich

## § 11 Inkrafttreten der Satzung.

- 1) Diese Satzung tritt an die Stelle der bisherigen Satzung vom 18.3.2007.

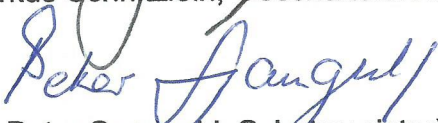
Radolfzell, den 7. Mai 2019

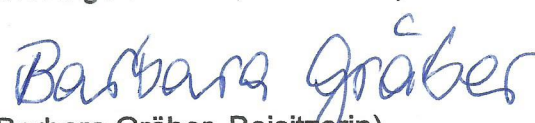
  
(Andreas Hoffmann, Präsident)

  
(Pfarrer Heinz Vogel, Geistlicher Beirat)

  
(Markus Schnitzlein, Geschäftsführer)

  
(Dr. Angela Huber, Beisitzerin)

  
(Dr. Peter Spangehl, Schatzmeister)

  
(Barbara Gräber, Beisitzerin)

  
(Christof Stadler, Schriftführer)

---

Präsident: Andreas Hoffmann  
Geschäftsführer: Markus Schnitzlein  
Schatzmeister: Dr. Peter Spangehl

Bankverbindungen:  
Sparkasse Singen-Radolfzell IBAN DE02 6925 0035 0004 0332 47  
Volksbank Konstanz-Radolfzell IBAN DE38 6929 1000 0210 0517 08